

Bern, 24. August 2023

Ablösung Analogiekodierung sowie neuer CHOP Kode BB.41.- Überwachungsrehabilitation, nach Anzahl Behandlungstage: Erstellung der Abrechnungsversion ST Reha 2.0 / 2024

Ausgangslage:

Bei der Vernehmlassung zur Version ST Reha 1.0 gab es den Vorbehalt der Tarifpartner, dass die Verwendung der Analogiekodierungs-Kodes der ST Reha Leistungsbereiche auf die Einführungsphase befristet sein muss und nur bis zum Jahr 2023 gültig sein darf. Dies wurde im Beschlussprotokoll des Verwaltungsrates der SwissDRG AG in der Sitzung vom 12. März 2021 festgehalten.

Für die Umsetzung der Ablösung der Analogiekodierung wurde beim Bundesamt für Statistik ein entsprechender Antrag eingereicht, welcher die Weiterentwicklung der BA-CHOP-Kodes beinhaltet. In den Sitzungen der Arbeitsgruppe der Technischen Experten wurden die CHOP-Kodes schliesslich finalisiert und einstimmig zur Umsetzung ab 2024 genehmigt. Für jede Rehabilitationsart werden mit dem CHOP-Katalog 2024 neu BA-Kodes zur Abbildung von Fällen mit reduzierter Belastbarkeit, resp. von Fällen, welche die ursprünglich geforderte Schwelle an Therapieminuten nicht erreichen können, eingeführt. So können neu auch Fälle abgebildet werden, welche aus akutmedizinischen Gründen weniger als 300 Therapieminuten wahrnehmen können und die Aufenthaltsdauer unter 7 Tagen liegt. Für diese Fälle war bis anhin die Zuordnung zu einer Rehabilitationsart durch die entsprechende Analogiekodierung nötig.

Zusätzlich wurden zwei neue CHOP-Kodes für die Überwachungsrehabilitation ebenfalls mit Gültigkeit ab 2024 etabliert:

- BB.41.- Überwachungsrehabilitation, nach Anzahl Behandlungstage: Kode für Patienten, die aus dem Setting der Akutsomatik entlassen werden, die mit der Rehabilitation beginnen können, aber aufgrund klinischer Instabilität noch eine Überwachung benötigen.
- BB.42.- Intensive Überwachung bei vorübergehend vital bedrohlicher Situation: Kode für Patienten, die während der Rehabilitation eine vorübergehend vitalbedrohliche Situation aufweisen.

Weiteres Vorgehen:

Für die Abrechnungsversion der Tarifstruktur ST Reha 2.0, gültig ab 2024, wird die SwissDRG AG eine Überleitung der im Jahr 2024 gültigen auf die im Jahr 2023 gültigen CHOP-Kodes vornehmen. Dies ist ein regulärer und etablierter Prozess, den die SwissDRG AG für jede Tarifstruktur jährlich mehrfach durchführt.

Bei der Überleitung werden somit die Analogiekodierungskodes für die Zuordnung in eine Basis-RCG aus der Tarifstruktur entfernt und die neuen BA-Kodes integriert. Dies bedeutet, dass für jede Rehabilitationsart neu jeweils ein BA-Kode zu kodieren ist, wobei die Abstufung durch Angabe der erbrachten Therapieminuten erhalten bleibt. Wie dem CHOP-Katalog 2024 zu entnehmen ist, werden zusätzlich die BB.2*-Kodes gänzlich aufgelöst und in BA-Kodes überführt.

Beispiel anhand der neurologischen Rehabilitation:

Bisherige Zuordnung in die TR13

- Kodierung des Basisleistungskodes BA.1 *oder*
- Kodierung des spezifischen Analogiekodierungskodes für die neurologische Rehabilitation «Übung, n.a.klass.» (93.19) *oder*
- Kodierung des unspezifischen Analogiekodierungskodes «Rehabilitation, n.a.klass.» (93.89.09) und neurologische Hauptdiagnose

Zuordnung in die Basis-RCG TR13 ab 2024

- Kodierung eines Basisleistungskodes BA.10 bis BA.18

Zusätzlich werden in den RCGs, bei welchen man für die Gruppierung in die A-RCG einen Basisleistungskode in Kombination mit jeweils einem weiteren Kriterium benötigt (TR13, TR14, TR15, TR16, TR17, TR19), wiederum die neuen Basisleistungskodes eingefügt.

Im Rahmen der Ablösung der Analogiekodierung wurde ferner beschlossen, die BB.1-Kodes, welche den Zusatzaufwand in der Rehabilitation nach Aufwandspunkten abbildeten, aufzulösen. Neu werden im CHOP-Katalog 2024 nur die 1:1-Betreuung sowie das Wundmanagement in der Rehabilitation separat abgebildet, dies über BB.3*-Kodes.

Eine medizinisch-inhaltlich kohärente Überleitung ist hier, im Gegensatz zu den BB.2 Kodes mit den neuen BA-Kodes, nicht möglich. Daher müssen die BB.1-Kodes bei der Überleitung auf die Abrechnungsversion ST Reha 2.0 aus der Tarifstruktur entfernt werden. Dies betrifft die Basis-RCGs TR11, TR13, TR15 sowie die TR16. Insofern ist diese Überleitung eine herausfordernde Situation. Eine Überleitung, die inhaltliche Änderungen mit sich bringt, ist kein neuer oder einzigartiger Vorgang, bringt aber gewisse Unsicherheiten mit sich. Diese Unsicherheiten sind und waren aber allen Partnerorganisationen wie auch der SwissDRG AG bekannt und sind unumgänglich.

Zur sachgerechten Integration des neuen CHOP Kodes BB.41.- Überwachungsrehabilitation, nach Anzahl Behandlungstage in den Abrechnungsgrouper wurden die Rehakliniken gebeten, ihre Fälle des Jahres 2022 nochmals zu prüfen. Diejenigen Fälle, die die Bedingungen des neuen CHOP Kode BB.41.- Überwachungsrehabilitation, nach Anzahl Behandlungstage erfüllen, sollen unter Verwendung dieses neuen CHOP Kodes nachkodiert und diese Daten bis Ende August 2023 an die SwissDRG AG übermittelt werden. Diese Sonderdatenlieferung würde die Arbeiten der SwissDRG AG bei der Überleitung zur Erstellung des Abrechnungsgrouper der im Jahr 2024 gültigen ST Reha Version unterstützen.